

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 104/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Henriette B. [REDACTED],
geb. aus J. [REDACTED] F. [REDACTED], Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Münster, Bismarckstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Hnaß, Dr. Graf, Kern und Kunkel

in der Sitzung vom 13. Juli 1971
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 25. November 1970 wird zurück-
gewiesen.

Gerichtsgebühren und Anlagen werden nicht
erhoben; die außergerichtlichen Kosten der
Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat das die Klage abweisende Ur-
teil des Landgerichts bestätigt. Nach den Gründen der Ent-
scheidung des Berufungsrichters steht der Klägerin kein
Anspruch auf Entschädigung von Schaden an Körper oder Ge-
sundheit zu, weil ihr wenig von der Norm abweichender Ge-
sundheitszustand ihrem Alter von 76 Jahren entspricht, auch
ein ursächlicher Zusammenhang zwischen ihrer gesundheitli-
chen Verfassung und dem Verfolgungsereignis nicht besteht.

46

- 3 -

Zu diesem Ergebnis ist das Berufungsgericht mit Hilfe des Ärztlichen Gutachtens gekommen, das der Vertrauensarzt erstattet hat und das von weiteren Ärzten gebilligt worden ist. Das Urteil des Berufungsgerichts beruht somit auf dem Ergebnis der Beweiswürdigung.

Was die Beschwerde gegen die Auswahl der Sachverständigen und die Würdigung ihrer Gutachten vorbringt, kann die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Der Tatsichter hat zu entscheiden, ob die Sachkunde des Arztes ausreicht, der zur Ergänzung des Wissens und der Erfahrungen des Richters hinzugezogen worden ist. Entgegen der Auffassung der Beschwerde lassen sich keine allgemeingültigen Grundsätze darüber aufstellen, unter welchen Voraussetzungen der Richter Fachärzte eines medizinischen Sachgebiets hinzuziehen muß.

Beweit die Beschwerde beanfängt, daß der Vertrauensarzt das Verfolgungsgeschehen und die sonstige Lebensgeschichte der Klägerin nicht ausreichend gewürdigt hat, richtet sich das Rechtsmittel gegen die Beweiswürdigung des Berufungsrichters. Das ist in Revisionsverfahren unzulässig. Auch wenn ein solcher Mangel bestünde, könnte deshalb die Revision nicht zugelassen werden.

Die Beschwerde beruft sich noch darauf, daß das Urteil des Berufungsgerichts von der RsV 1968, 402 Nr. 8 abgedruckten Entscheidung des Bundesgerichtshofs abweicht. Der Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 Nr. 2 ZPO liegt nicht vor. Im vorliegenden Rechtsstreit handelt es sich nicht



46

- 4 -

um die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Verfolgungsbedingtes Leiden fortbesteht. Hier hat der Berufungsrichter einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Verfolgung und gesundheitlichen Beschwerden vermutet, die bei der damals 72 Jahre alten Klägerin lange nach dem Ende der Verfolgung erstmals hervorgetreten sind.

Da auch im Übrigen keine Gründe vorliegen, die die Zulassung der Revision rechtfertigen können, wird die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen.

Mai

Maaß



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)